

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

RECHTSANWALT HARTMUT KILGER, TÜBINGEN · PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

Versorgungswerke (die Gesetze sprechen von „berufständischen Versorgungseinrichtungen“) sind eine spezifische Einrichtung der verkammerten freien Berufe. Sie betreffen jeden ihrer Berufsangehörigen. Dennoch ist die Kenntnis über die Eigenheiten dieser Einrichtung nicht sehr verbreitet. Auch gibt es kaum Literatur. Gerade der Berufsanfänger sollte sich mit der Materie befassen. In einer Zeit, in der niemand wagt, über das Jahr 2030 hinaus sichere Prognosen über die staatlichen Versorgungssysteme zu geben, sollte das Thema dem, der über dieses magische Datum hinaus berufstätig sein will oder sein muss (oder dann in seinen Lebensabend eintritt), besonders am Herzen liegen. Es wird nachfolgend ein Überblick über den Teil der berufsständischen Versorgung gegeben.

I. Grundsätzliches

1. Einrichtung „sui generis“ in der Ersten Säule

Ein Rechtsanwaltsversorgungswerk ist weder eine Versicherung (wie z. B. eine Lebensversicherung), noch ist es Teil der gesetzlichen Rentenversicherung (wie es die Deutsche Rentenversicherung – früher BfA – ist); es ist vielmehr eine eigene Einrichtung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eines Bundeslandes. Sein Zweck ist nicht ein Geschäftsbetrieb auf dem Versicherungsmarkt; sein Ziel ist es, die berufliche Qualität seiner Mitglieder zu erhalten und sie mit ihren Familien im Alter und bei Berufsunfähigkeit abzusichern. Zu diesem Zweck bedient es sich einer Mischung der technischen Mittel, die bei Lebensversicherungen einerseits, der Deutschen Rentenversicherung andererseits angewendet werden: es ist demgemäß eine Einrichtung eigener Art. Allerdings gehört es (wie die Beamtenversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung) zu den Grundsystemen der so genannten Ersten Säule, was die Einbeziehung in die europäische Koordinierung der VO 1408/71 EWG und § 22 Absatz 1, Satz Buchst a) EinkStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes (s. u.) bestätigt haben.

2. Einrichtung der Anwaltschaft

Rechtsanwaltsversorgungswerke sind keine anonymen Behörden. Sie sind eigene Einrichtungen der Anwaltschaft, die diese in eigener Verantwortung und ohne Zuschüsse von Staat oder Dritten selbst verwalten. Der Staat übt lediglich die notwendige Aufsicht aus. Rechtsanwaltsversorgungswerke existieren daher auch nur dort, wo sich die betreffende Anwaltschaft – durch Urabstimmung – zu ihrer Einrichtung entschlossen hat; also dort, wo entsprechende Willensbekundungen (Urabstimmungen) der Anwaltschaft vorliegen. Das ist inzwischen in allen Bundesländern der Fall, inzwischen auch in Sachsen-Anhalt, wo das schon länger vorhandene Gesetz dank einer Initiative vor allem der Jungen Anwälte endlich ebenfalls umgesetzt werden konnte. Die handelnden Personen sind allesamt Kolleginnen und Kollegen.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

3. Keine Einrichtung des Sozialrechts

Versorgungswerke sind Gegenstand des Landesrechts gemäß Art. 70 GG. Sie sind nicht „Sozialversicherung“. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten grundsätzlich auch nicht die Bestimmungen des SGB und seiner zwölf Bücher. Sie sind im Katalog des § 23 SGB I deswegen auch nicht aufgeführt. Rechtlich maßgeblich sind allein die jeweiligen Landesgesetze und die in Selbstverwaltung beschlossenen Satzungen. Das Handeln der berufsständischen Einrichtungen beurteilt sich nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (damit nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze und/oder der Abgabenordnung), so dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Versorgungswerk und Mitglied nicht etwa beim Sozialgericht, sondern beim Verwaltungsgericht auszutragen sind. Dennoch ist die Kenntnis des benachbarten Sozialrechts wichtig: Die Vorschriften des SGB sind zwar nur für Rechtsverhältnisse außerhalb des Versorgungswerks von Bedeutung. Sie betreffen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk aber mittelbar.

4. Möglichkeit der Befreiung für angestellte Rechtsanwälte von der Deutschen Rentenversicherung

Versorgungswerke sind nämlich so konstruiert, dass sie der Bundesgesetzgeber als Befreiungseinrichtung gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt hat. Dies gewährleistet § 6 SGB VI, der so genannten „**magna charta**“ der Versorgungswerke: die angestellten Mitglieder des Versorgungswerks haben die Möglichkeit, sich von der Pflichtmitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung befreien zu lassen. Nur so wird das Ziel erreicht, alle Mitglieder der Berufsgruppe (auch die angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Freiberufler) in der eigenen Einrichtung zu vereinen. Bei diesem Thema ist allerdings Vorsicht geboten: befreit werden nur Rechtsanwälte – nicht aber Juristen generell. Es wird darauf ankommen, ob in der abhängigen Beschäftigung Rechtsanwalts-tätigkeit ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd ist.

5. Beschränkung auf Kernaufgaben

Versorgungswerke beschränken sich auf einen Kernbestand des Versorgungsauftrags: nur die Versorgung für Alter, Hinterbliebene und Berufsunfähigkeit (nicht bloße Verminderung der beruflichen Einsatzmöglichkeit) ist vorgesehen. Sie entheben den Berufsanfänger also nicht der Notwendigkeit, sich um anderweitigen ausreichenden (zum Teil gesetzlich vorgesehenen) Versicherungsschutz vor allem bei Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit zu kümmern. Wenn die Mittel hierzu ausreichen, sollte auf Absicherung auch gegen weitere Risiken bei privater Lebens/Berufsunfähigkeitsversicherung oder durch Sachwerte geachtet werden. Die berufsständische Versorgung ist zwar Teil der ersten Säule in der gegliederten Alterssicherung – nicht aber eine Einrichtung zur Absicherung jedweden Risikos.

6. Berufsrechtliche Komponente

Das Thema Rechtsanwaltsversorgungswerke kann nicht allein unter der eingeschränkten Sicht versicherungsrechtlicher, finanzieller oder anlageorientierter Aspekte behan-

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀ DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

delt werden. Die Befassung mit dem Thema hat auch eine berufsrechtliche Komponente. Die Wortwahl „berufständische Versorgung“ will dies ausdrücken; sie ist historisch zu erklären. Versorgungswerke gibt es nämlich schon seit über 70 Jahren. Wenn auch der Begriff „Berufstand“ heute oft als überholt angesehen wird, so will er in einem modern verstandenen Sinn eine besondere Einrichtung der klassischen pflichtverkamerten Berufe bezeichnen: Berufständische Versorgungswerke mit dem zitierten Befreiungsrecht kann es außerhalb der Anwaltschaft deswegen nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Architekten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern geben. Letzteres ist im Übrigen ein Gesichtspunkt, den auch der beratende Anwalt im Auge haben sollte – bedarf doch der genannte Personenkreis auch auf diesem Gebiet in steigendem Umfang des kompetenten Rechtsrates.

7. Das sozialrechtliche Umfeld zum Thema „Scheinselbstständigkeit“ und „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“¹⁾

Die zu diesem Thema maßgeblichen Bestimmungen des bei Einführung höchst umstrittenen Gesetzeswerks (Korrekturgesetz mit Wirkung zum 01.01.1999 und Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit mit Rückwirkung ebenfalls zu diesem Datum) finden sich in den Vorschriften der §§ 7 bis 7 d SGB IV (vier!!) – zu den Scheinselbstständigen – und des § 2 Ziffer 9 SGB VI (sechs!!) – zu den arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen. Sie betreffen die Berufsständischen Versorgungswerke nicht unmittelbar. Denn sie regeln sozialrechtliche Rechtsmaterien, der die Versorgungswerke nicht angehören. Nichtsdestoweniger haben sie mittelbare Rückwirkungen. Bei den Scheinselbstständigen zeigt sich der typische Sachverhalt darin, dass die Beteiligten zunächst von einer Selbstständigkeit ausgingen, während durch Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung (nach § 28 p SGB I) nachträglich ein Beschäftigungsverhältnis aufgedeckt wird – weil der „Freie Mitarbeiter“ eben nicht wirklich selbstständig tätig war. Dann muss der Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag (einschließlich dem Rentenversicherungsbeitrag) an die Einzugsstelle der Sozialversicherung nachzahlen. Dass der Beschäftigte im Versorgungswerk versichert ist, interessiert hierbei nicht. Das dann an die Deutsche Rentenversicherung gehende Geld ist damit verloren. Interessieren würde die Mitgliedschaft im Versorgungswerk dort nur dann, wenn ein Befreiungsantrag rechtzeitig gestellt wäre. Ein solcher ist aber regelmäßig nicht gestellt, da man von Selbstständigkeit ausging. Antragstellung nach Aufdeckung der Verhältnisse nützt nichts: er wirkt ja nicht zurück (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Also ist der Beschäftigte in der aufgedeckten Zeit nachträglich doppelt versicherungspflichtig, in der Deutschen Rentenversicherung und im Versorgungswerk – ohne dass das nachträglich noch geändert werden könnte. Es können sich dann sogar im Versorgungswerk zusätzliche Nachteile dadurch ergeben, dass das Versorgungswerk den Beitrag seines Mitglieds wegen der nachträglich festgestellten Pflichtmitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung möglicherweise anders festsetzen muss. Das kann im schlechten Fall die Anwartschaft beschädigen. Es muss daher (nicht nur dem Auftraggeber, sondern auch dem „Freien Mitarbeiter“) dringend angeraten werden, rechtzeitig Klarheit

1) Siehe hierzu: Hartmut Kilger, Der Traum vom Freien Mitarbeiter AnwBl. 1992, 212 ff; Der Traum vom Freien Mitarbeiter Nr. 2 AnwBl. 1999, 20, Korrektur des Korrekturgesetzes, AnwBl. 2000, 48 ff. und Scheinselbstständige und arbeitnehmerähnliche Selbstständige, AnwBl. 2000, 149 ff.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

zu schaffen und nicht im Graubereich zu verharren. Für neu begründete Mitarbeiterverhältnisse hat der Gesetzgeber hierfür die Bestimmung des § 7 a ff. SGB IV (Anfrageverfahren – innerhalb eines Monats zu beantragen!) zur Verfügung gestellt. Mit den im Gesetz niedergelegten Folgen wird dann der belohnt, der sich rechtzeitig gemeldet hat.

Soweit die rechtlichen Vorgaben. Allerdings wird nun der, der auf Stellensuche ist, einwenden, er werde kaum eine Stelle finden, wenn er den künftigen Auftraggeber mit derartigen Besonderheiten befremdlich scheinender Rechtsordnungen behelligt. Mancher wird als „freier Mitarbeiter“ beginnen und fein stille sein – in der Hoffnung, die Sache werde sich schon vor selbst regeln. Richtig daran ist: der Auftraggeber (also der beschäftigende Anwalt) ist im Aufdeckungsfall der Hauptleidtragende. Es sollte der Stellensucher aber wissen, dass auch zu seinen Lasten Risiken bestehen; er sollte bestrebt sein, den ihm aufgezwungenen Graubereich zeitlich so kurz wie möglich halten. Beim Unkundigen taucht die Frage zeitgleich mit dem Aufwachen aus dem Irrtum dahin auf, dass man sich vor der Deutschen Rentenversicherung sicher gefühlt hat, da man ja im Versorgungswerk ist. Das führt dann zu einer bitteren Enttäuschung. Wachsamkeit ist besser. Also: wenn man bei Antritt der Stelle von diesen Dingen nicht sprechen konnte, so ist es geboten, sie zur Sprache zu bringen, wenn der Arbeitgeber sich von der Qualität seines Beschäftigten überzeugen konnte.

Eine ganz andere Frage ist die nach den arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen. Sie braucht das Mitglied des Versorgungswerks nicht zu schrecken. Die Bestimmung des § 2 Ziffer 9 SGB VI sieht ja nur eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung vor – für die Unternehmer, die keinen Angestellten und nur einen Auftraggeber haben (wie eben die meisten selbstständigen „Freien Mitarbeiter“). Das Mitglied des Versorgungswerks hat aber ein gestuftes Befreiungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung. Zunächst gesteht die gesetzliche Rentenversicherung für solche Selbstständigen einen „Existenzgründerbonus“ vor: man kann dort – auf Antrag – während der ersten drei Jahre von der Pflichtmitgliedschaft Abstand nehmen. Das regelt § 6 Absatz 1 a SGB VI, der ein derartiges Befreiungsrecht ganz unabhängig von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk vorsieht. Unabhängig davon wirkt dann das generelle Befreiungsrecht des § 6 Absatz 1 SGB VI für Mitglieder von Versorgungswerken. Aber: Befreiung erfolgt nur auf Antrag! Und der Antrag wirkt nur zurück („ex tunc“), wenn er innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt worden ist (§ 6 Absatz 4 SGB VI). Also sei dem „Freien Mitarbeiter“ nahe gelegt: auch wer unzweifelhaft selbstständig ist (und eine Aufdeckung als Scheinselbstständiger nicht fürchten muss), sollte an eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung denken, wenn er im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keinen versicherungspflichtigen Beschäftigten hat.

II. Pflichtmitgliedschaft, Befreiungen

1. Keine Einschränkung des Freien Berufs

Es mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, wenn gleich zu Beginn des freien Berufslebens eine „Zwangsmitgliedschaft“ steht. Alle Rechtsanwaltsversorgungswerke

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

sehen nämlich vor, dass der Rechtsanwalt mit Zulassung bei der für ihn zuständigen Kammer automatisch (also kraft Gesetzes) Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk wird. Allerdings hat sie nicht etwa der Staat der Anwaltschaft auferlegt. Tatsächlich ist die Pflichtmitgliedschaft das Ergebnis des Zusammenschlusses der Angehörigen der Berufsgruppe, die insbesondere den nachrückenden Berufsgenossen zugute kommen soll. Natürlich ist bei Errichtung aller Versorgungswerke die Frage der Pflichtmitgliedschaft verfassungsrechtlicher Überprüfung insbesondere zu den Artikeln 3, 12 und 14 GG unterzogen worden. Grundlegend hierfür ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „im Zehnten Band“²⁾, die im Anschluss an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vor langer Zeit nicht nur eine Klarstellung zu den erwähnten Grundgesetzartikeln, sondern auch den richtig verstandenen Sinn und Zweck einer berufständischen Versorgungseinrichtung niedergelegt hat. Jeder, der die Pflichtmitgliedschaft in der berufständischen Versorgung beurteilen will, wird sich an dieser Entscheidung zu orientieren haben. Sie hat immer Bestand gehabt.

2. Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung setzt Pflichtmitgliedschaft voraus
Zunächst kann die Deutsche Rentenversicherung ein Versorgungswerk nur bei Pflichtmitgliedschaft als „Ersatzanstalt“ im genannten Sinne anerkennen. Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. erwähnt das ausdrücklich. Wenn die berufständische Versorgung geeignet ist, Pflichtmitglieder aus der gesetzlichen Rentenversicherung auszulösen, dann ist sie auch bereit, den gesamten betreffenden Versichertenbestand zu übernehmen. Deswegen gibt es nicht etwa ein „Wahlrecht“ für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwischen Deutscher Rentenversicherung und Versorgungswerk. Hier sind sie immer Mitglied; nur von der Deutschen Rentenversicherung können sie sich befreien lassen. Zwar gibt es die theoretische Möglichkeit, den Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu unterlassen.³⁾ Das führt allerdings dazu, dass der Berufsanfänger sich als Pflichtmitglied in beiden Systemen (Versorgungswerk und Deutsche Rentenversicherung) wieder findet. Das dürfte aber nur in wenigen Fällen zweckmäßig sein. – Im Übrigen ist jedenfalls seit der Verschärfung des § 6 SGB VI („Sicherung der Friedensgrenze zwischen Deutscher Rentenversicherung und Versorgungswerk“) erhöhte Wachsamkeit für die geboten, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, bei deren „Berufsbezogenheit“ Zweifel entstehen können. Denn die Deutsche Rentenversicherung kann nur befreien, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, „wegen“ der die Kammerzugehörigkeit besteht. Wer also in seiner Tätigkeit nicht bei einem Anwalt angestellt ist, sollte darauf achten, ob er dort rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig ist. Wegen der neuen Gesetzeslage liegt auf diesem Sektor noch keine BSG-Rechtsprechung vor, so dass noch viel im Fluss ist. Man muss allerdings angesichts der sich verschärfenden sozialpolitischen Diskussion auch mit einer restriktiven Handhabung rechnen, auch bei Landessozialgerichten. Wer also ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, das nicht eindeutig anwaltliche Tätigkeiten betrifft, sollte sich nicht auf einen Befreiungsanspruch verlassen. Ohnehin ist ein Antrag aussichtslos, wenn schon im Befreiungsantrag nicht klar erklärt und bestätigt wird, dass der Antragsteller als Rechts-

2) BVerfGE 10, 354.

3) Der Antrag ist fristgebunden, wenn er ex tunc wirken soll. Siehe Warnung am Ende des Beitrags.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

anwalt tätig wird. Ein Rechtsanwaltsversorgungswerk ist nun einmal kein allgemeines Juristenversorgungswerk. Das wirkliche Problem liegt auch gar nicht im Bereich der Berufsständischen Versorgung, sondern darin, dass das Berufsbild des Rechtsanwalts sich aufzulösen droht und der Anwalt seit der Zweiberufsentscheidung des BVerfG in seiner Tätigkeit auf anderen Berufsfeldern nahezu uneingeschränkt ist.

3. Nur Pflichtmitgliedschaft gewährleistet homogenen Versicherungsverlauf

Scheiden Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so ist der Dienstherr für den Fall, dass der ausgeschiedene Beamte in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis übertritt, nach § 181 SGB VI verpflichtet, den für die Altersversorgung vorgesehenen Betrag für die Zeit der Beamtenanstellung nachzuzahlen. Das führt bei jedem Referendar zu einem nicht unerheblichen Nachversicherungsbetrag. Dieser kann (statt an die Deutsche Rentenversicherung) an das Versorgungswerk (bei fristgerechtem Antrag beim Versorgungswerk und vor allem beim Dienstherrn)⁴⁾ nach § 186 SGB VI nur dann übertragen werden, wenn das Versorgungswerk dieselbe Voraussetzungen erfüllt.⁵⁾ Ähnliche Voraussetzungen gelten im Übrigen für die Übernahme von Beiträgen während des Wehrdienstes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetzes und dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie während der Arbeitslosigkeit nach § 207 Abs. 1 SGB III, auch für die Beitragsübernahme für die Pflegeversicherung bei ehrenamtlich Pflegenden nach § 44 Abs. 2 SGB XI.

4. Zukunftssichere Finanzierung erfordert Pflichtmitgliedschaft

Die Deutsche Rentenversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass im Wege der so genannten **Umlage** aus den Beiträgen der Arbeitenden die Renten der Leistungsempfänger bezahlt werden. Dort ist die Pflichtmitgliedschaft also ebenfalls Systemvoraussetzung: würde der Beitritt im Belieben der Beitragszahler stehen, wären die Renten binnen Kürze nicht mehr zu bezahlen. Versicherungssysteme ohne Pflichtmitgliedschaft sind daher nur nach dem so genannten individuellen **Anwartschaftsdeckungsverfahren** möglich. Es ist das Prinzip der Lebensversicherungen. Dort spart, vereinfacht gesagt, jeder Beitragszahler seine eigene Rente an. Das Finanzierungssystem der Versorgungswerke ist demgegenüber das „**offene Deckungsplanverfahren**“ oder ein besonderes modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren, welche den bisher erfolgreichen Versuch unternehmen, die Vorteile des Umlageverfahrens einerseits und des Anwartschaftsdeckungsverfahrens andererseits zu verbinden. Durch den erwähnten Ansparsvorgang kann Vermögen gesammelt werden; die Erträge aus diesem Kapital können den Leistungen zugeführt werden, was zu einer erheblichen Erhöhung führt. Durch den Umlageanteil (und/oder den Überzins des angesammelten Kapitals) kann andererseits die „Dynamik“ finanziert werden, die es möglich macht, dass Anwartschaft und Rente der allgemeinen Geldentwicklung folgen. Letzteres wäre ohne Pflichtmitgliedschaft nicht möglich. Nur auf diese Weise können die Versorgungswerke eine umfassende gesicherte dynamische Vollversorgung gewährleisten.

4) Die Jahresfrist nach § 181 Abs. 3 SGB VI beginnt mit dem Ausscheiden aus dem Referendardienst.

5) Beachte die Verweisung des § 186 SGB VI auf die Bestimmung des § 6 SGB VI.

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

5. Pflichtmitgliedschaft versammelt alle unter einem Dach

Auch hier sollte der berufsrechtliche Aspekt nicht vernachlässigt werden. Die Einrichtung der Pflichtmitgliedschaft bedeutet das Bekenntnis dazu, alle Angehörigen der Berufsgruppe unter einem gemeinsamen Dach zu vereinen. Das wäre nicht zu erreichen, wenn dem Einzelnen freigestellt würde, ob er beliebig ein- und möglicherweise auch wieder austreten will. Es entspricht im Übrigen dem Anliegen der Anwaltschaft, zu verhindern, dass unversorgte Angehörige der Berufsgruppe im Alter oder bei Invalidität möglicherweise der Sozialhilfe obliegen oder gar unversorgte Witwen und Waisen hinterlassen. Es gehört zu einer verantwortungsbewussten Berufsausübung, hinter sich einen von allen Kolleginnen und Kollegen getragenen Schutz zu wissen, der in Fällen existenzieller Notlage und im Alter greift. Im Übrigen sind ja auch Syndikusanwälte nur auf dem Wege einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk von ihrer sonst gegebenen Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung zu befreien. Sie üben auch bei ihrem Arbeitgeber letztlich anwaltliche Tätigkeit aus und gehören deswegen nicht nur dem Namen nach zur Anwaltschaft – wenn sie die schon genannten Voraussetzungen erfüllen.

6. Ausnahme: Alte Last

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft waren bei Gründung die, die bei Anwaltszulassung das 45. Lebensjahr vollendet haben. Versicherungsmathematische Gründe sprachen bei Gründung der Versorgungswerke gegen die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk.⁶⁾ Diese 45-Jahresgrenze gilt bei den meisten Versorgungswerken der Anwaltschaft auch weiterhin. Für Neuzulassungen gibt es allerdings für aus dem Ausland kommende Kollegen eine Ausnahme, die aus der europäischen Rechtslage folgt: die Altersgrenze darf nicht die Dienst- oder Niederlassungsfreiheit gefährden. Deswegen befindet sich die Aufhebung der 45-Jahresgrenze in der Diskussion. Seit dem 01.01.2006 werden jedenfalls bereits in Bayern auch über 45-jährige Anwältinnen und Anwälte dort Pflichtmitglied. Andere Länder wollen folgen, andere nicht. Hier zeigt sich ein Kennzeichen der berufsständischen Versorgung: sie kann sehr flexibel auf die jeweils regionalen Wünsche eines Berufsstandes eingehen. Vielfältigkeit hat auch Vorteile.

7. Grundsätzlich keine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

Das Prinzip einer umfassenden Pflichtmitgliedschaft verbietet Befreiungsmöglichkeiten. Sie sind nur ausnahmsweise denkbar. Sie gibt es nur für ganz speziell bestimmte eng begrenzte Personenkreise, bei denen eine andere gleichwertige Versorgung nachgewiesen wird. Wer Beamter und gleichzeitig Rechtsanwalt ist (das gibt es merkwürdigerweise), ist anderweitig versorgt. Er kann beim Versorgungswerk befreit werden. Natürlich muss auch niemand Pflichtmitglied in zwei Versorgungswerken sein. Lebensversicherungsverträge oder Immobilienbesitz begründen demgegenüber keinen Befreiungsantrag.

6) Siehe zum Rechtszustand bei den Syndikusanwälten Hartmut Kilger AnwBl. 1992, S. 438 und AnwBl. 1996, S. 139.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

8. Europagerechte Haltung bei grenzüberschreitenden Kollisionsfällen

Das Problem der Befreiung stellt sich bei Berufsangehörigen, die aufgrund einer Anwaltstätigkeit im EU-Ausland Pflichtmitglied in einer dortigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geworden sind und dort nicht befreit werden können. Hierzu kann Konkretes wegen der großen Unterschiedlichkeit der Systeme hier nicht gesagt werden. Oft wird eine Befreiung nicht in Betracht kommen, wohl aber eine erhebliche Beitragsreduzierung. Die Rechtsanwaltsversorgungswerke legen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit keinerlei Hindernisse in den Weg. Sie sind entgegen der früheren Rechtslage inzwischen voll in das System der Koordinierung der VO (EWG) 1408/71 – künftig VO 883/04 – einbezogen worden.

9. Ende der Pflichtmitgliedschaft und freiwillige Fortsetzung

Die Pflichtmitgliedschaft endet (automatisch) mit dem Ende der Kammerzulassung. Allerdings kann sie durch fristgebundenen Antrag (im Allgemeinen sechs Monate) als freiwillige Mitgliedschaft mit denselben Rechten und Pflichten fortgeführt werden. Beachtet werden sollte allerdings, dass die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 5 SGB VI möglicherweise nicht wird aufrecht erhalten werden können, wenn die Anwaltszulassung nicht mehr besteht. Das sollten vor allem die Berufsanfänger bedenken, die sich etwa mit dem Gedanken tragen, die Anwaltszulassung nur deswegen zu betreiben, um in ein Versorgungswerk zu kommen, sich danach aber anderen Betätigungen zuwenden wollen. Vorsicht, dieses Verfahren lohnt sich in den meisten Fällen nicht! Die Frage fortgesetzte freiwillige Mitgliedschaft befindet sich allerdings zurzeit ebenfalls in der Diskussion: es wird die Frage einer „Lokalisation“ diskutiert, was bedeuten würde, dass jeder dort Mitglied im Versorgungswerk ist, wo er seine Anwaltszulassung hat.

III. Beiträge, Anwartschaften, Leistungen

1. Grundsatz: einkommensbezogener Beitrag

Mit der Pflichtmitgliedschaft beginnt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen (oft auch Versorgungsabgaben genannt). Die Beiträge richten sich allein nach dem Einkommen des Mitglieds.⁷⁾ Als Untergrenze ist meist ein Mindestbeitrag vorgesehen, um wenigstens eine minimale Versorgung aufzubauen. Wer es sich leisten kann, kann auf Antrag zusätzliche Beiträge (bis zu einer in der Satzung definierter Grenze) bezahlen. Diesem Umstand sollte man seine Beachtung schenken. Durch die Möglichkeit der Höherzahlung ergeben sich auch bei der Anwartschaft im Versorgungswerk Gestaltungsmöglichkeiten!

2. Beitragsbescheid

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er setzt die notwendigen Angaben und Nachweise des Mitglieds voraus: es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht über die den Beitrag maßgeblichen Umstände. Selbstverständlich unterliegt das Versorgungs-

7) Lediglich für den Übergangsbestand haben die Versorgungswerke einkommensunabhängige Beiträge vorgesehen. Sie gibt es auch für diejenigen, die trotz Mitgliedschaft im Versorgungswerk die Pflichtmitgliedschaft bei BfA weiter aufrecht erhalten wollen, also keinen Antrag nach § 6 SGB VI stellen: hier soll durch Zahlung eines festen Beitrags eine Zusatzversorgung neben der BfA aufgebaut werden.

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀ DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

werk den Vorgaben der Datenschutzgesetze. Gegen den Beitragsbescheid ist Widerspruch möglich, der allerdings – wie bei allen öffentlichen Abgaben – keine aufschiebende Wirkung hat. Sie müsste auf Antrag gesondert angeordnet werden. Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage zum Verwaltungsgericht möglich, dessen Zuständigkeit sich nach den allgemeinen Vorschriften der VwGO richtet. Derselbe Verfahrensweg gilt auch bei Streitigkeiten über Befreiungen, Leistungen etc.

3. Beitragsermittlung

Den Beitrag kann das Mitglied leicht selbst ermitteln. Er wird durch Ansatz des Beitragsatzes auf das durch Einkommenssteuerbescheid oder durch Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Einkommen ermittelt. Der Beitragsatz (im Jahre 2008 19,7 %) entspricht demjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung. Wer über ein Bruttoarbeitsentgelt verfügt, das über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt (im Jahr 2008 z.B. 5.0300 Euro in den alten Bundesländern) oder wer keine Angaben über sein Einkommen machen will, bezahlt den vollen Beitrag (oft Regelpflichtbeitrag genannt). Er ist durch Ansatz des erwähnten Beitragsatzes auf die Beitragsbemessungsgrenze leicht zu errechnen (derzeit also 19,7 % von 5.300 Euro = 1.044,10 Euro). Einige Versorgungswerke verlangen aus historischen Gründen bei selbstständigen Mitgliedern nur die Hälfte des erwähnten Beitrags (natürlich mit der Folge, dass die Anwartschaften entsprechend geringer sind).⁸⁾ Die Versorgungswerke gewähren im Übrigen während der ersten drei Berufsjahre eine Halbierung des Beitrags – wiederum regelmäßig nur für Selbstständige.⁹⁾ Die (dem Arbeitnehmer gegenüber bestehende) Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des hälftigen Beitrags ergibt sich aus § 172 Abs. 2 SGB VI.

4. Anwartschaften sind beitragsabhängig

Die Anwartschaften auf Leistungen errechnen sich nach den durch Beitrag belegten Zeiten. Davon machen lediglich die Zurechnungszeiten bei Berufsunfähigkeitsrente eine Ausnahme: wer z. B. zwei Jahre nach Berufsbeginn mit 33 Jahren berufsunfähig wird, wird so behandelt, als hätte er den bisherigen Beitrag bis z. B. 55 Jahren weiter gezahlt. Nur so ergibt sich eine existenzsichernde Rente. Auch werden regelmäßig jedem Mitglied acht weitere Versicherungsjahre zugerechnet (letztlich aus Ausgleich für den durch die lange Ausbildungszeit verspäteten Berufsbeginn). Grundsätzlich hängt aber die Anwartschaftshöhe vom Beitragsvolumen ab. Deswegen sind „Kindererziehungszeiten“ in dem bei der Deutschen Rentenversicherung üblichen Rahmen jedenfalls grundsätzlich nicht vorgesehen: dort werden Beitragsausfälle mit Mitteln des Steuerzahlers aufgefüllt, wofür die Deutsche Rentenversicherung erhebliche Bundeszuschüsse erhält. Im Versorgungswerk müssten diese Mittel von den übrigen Mitgliedern aufgebracht werden, was letztlich das allgemeine Anwartschaftsniveau senken und den gewollten Effekt in weitem Umfang zunichte machen würde. Deswegen bieten die Versorgungswerke andere und zum Teil unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten für das berechtigte Anliegen der arbeitenden

- 8) Bei abhängig Beschäftigten ist das natürlich nicht möglich, weil sonst die BfA die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft widerrufen müsste.
- 9) Angestellte könnten bei der BfA ja ebenfalls keine Halbierung verlangen. Die Befreiung ist an die Voraussetzung gebunden, dass das Versorgungswerk den der BfA entsprechenden Beitrag erhebt. Deswegen kann bei den arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen etwas anderes gelten.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

Mütter an, insbesondere dadurch, dass Zeiten durch Mutterschaft verringerten Einkommens durch vergleichende Betrachtung ohne Berücksichtigung bleiben können, wodurch insbesondere eine Verminderung der BU-Renten vermieden wird (so genannte „Kinderbetreuungszeiten“). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Beschluss zur Frage der Kindererziehungszeiten im Versorgungswerk deswegen auch lediglich festgestellt, dass die erziehende Mutter nicht zu Mindestbeiträgen während der Kindererziehungszeit herangezogen werden kann, wenn sie keine Einkünfte hat.

5. Errechnung der Anwartschaften

Entgegen allgemeinen Schreckensvorstellungen lassen sich die Anwartschaften und Leistungen leicht ausrechnen. Grundlage ist der persönlichen Beitragsquotient. Er drückt – für jeden Monat der Beitragszahlung – das Verhältnis des tatsächlich bezahlten Beitrags zum Regelpflichtbeitrag aus. Über alle Beitragsmonate wird hierbei ein Durchschnitt ermittelt. Wer also derzeit ein Bruttoeinkommen von monatlich 2.650 Euro hat (nämlich die Hälfte von 5.300 Euro, siehe oben), erzielt mit dem daraus gezahlten Beitrag ein Quotienten von 0,5. Den Quotienten multipliziert man mit den Versicherungsjahren (also Beitragsjahre plus acht oben genannte Versicherungsjahre). Das gefundene Ergebnis multipliziert man mit dem Rentensteigerungsbetrag (einer Zahl, die jedes Versorgungswerk in regelmäßigen Abständen entsprechend seiner Leistungsentwicklung ermittelt). Damit hat man dann schon den monatlichen Rentenbetrag der Altersrente.¹⁰⁾ Alle Versorgungswerke rechnen nach diesem Muster ähnlich. Für die Berufsunfähigkeitsrente ist bei den Versicherungsjahren zu den Beitragsjahren und den erwähnten acht Anrechnungsjahren noch die Zurechnungszeit (Jahre bis zum z. B. 55. oder 60. Lebensjahr) einzurechnen.

6. Die Leistungen

Auch die Renten und sonstigen Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Oft ist ein Antrag Voraussetzung hierfür. Sie fließen einerseits aus den gezahlten Beiträgen, andererseits aus den Erträgen der angesammelten Vermögen. Vor allem für deren sinnvolle und seriöse Anlage ist die oben erwähnte staatliche Aufsicht notwendig. Ihr Erfolg ist für die Leistungshöhe mitverantwortlich. Das oft noch junge Lebensalter der Rechtsanwaltsversorgungswerke bringt es mit sich, dass vielen Beitragszahlern noch wenige Rentenempfänger gegenüberstehen. Dadurch hat sich ein erheblicher Vermögenszuwachs in kurzer Zeit angesammelt. Der insoweit angesammelte Deckungsstock dient aber letztlich nur den berechtigten Erwartungen der jetzigen Beitragszahler, so dass dem Schutz des Art. 14 GG in der Zukunft ein herausragende Bedeutung zukommt.

a) Die **Altersrente** setzt im Allgemeinen fünf Jahre Beitragszahlung voraus (Ausnahme: z. B. Bayern). Sie wird (nach einer Übergangsphase) mit Vollendung des 67. Lebensjahres fällig. Sie kann mit Zu- oder Abschlägen auf das bis zu 68. Lebensjahr

¹⁰⁾ Für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg im Jahr 2004 (Rentensteigerungsbetrag: 79,75 Euro) sei folgendes Beispiel genannt. Ein Rechtsanwalt habe ab dem 30. Lebensjahr immer (nur) ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze (also derzeit 2.575 Euro). Er erreicht also den durchschnittlichen Beitragsquotienten von 0,5. Bis zur Altersgrenze von 65 Jahren wird er 35 Versicherungsjahre (65–30) erreichen. Die Altersrente für dieses mittlere Einkommen (nach heutigem Wert) wird nach dieser Rechnung $0,5 * (35 + 8) * 79,75$ Euro, also 1714,63 Euro monatlich betragen. Zahlt er den vollen Beitrag, erhält er die doppelte Rente, also 3.429,25 Euro.

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀ DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

hinausgeschoben bzw. auf das bis zu 62. Lebensjahr vorgezogen werden. In einigen Versorgungswerken erfolgt ein Zuschlag, wenn keine versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden sind.

- b) Die Rente wegen **Berufsunfähigkeit**¹¹⁾ setzt im Allgemeinen keine Wartezeit, sondern nur die Zahlung weniger Beiträge voraus. Sie erfordert aber (von Fällen vorübergehender Berufsunfähigkeit abgesehen) die vollständige Aufgabe des Berufs mit Rückgabe der Zulassung. Die BU-Rente wird ja gezahlt, obwohl keine Gesundheitsprüfung bei Eintritt in das Versorgungswerk erfolgt. Sie kann zu erheblichen lebenslangen Leistungen führen, obwohl im Extremfall nur ein einziger Monatsbeitrag gezahlt wurde. Deswegen kann der Versicherungsschutz nur den – den Freiberufler allerdings besonders treffenden – Extremfall der vollen Berufsaufgabe umfassen.
- c) **Hinterbliebenenrenten** (Witwen-, Witwer-, Vollwaisen- und Halbwaisenrenten) werden gezahlt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt des Todes selbst Anspruch oder Anwartschaft auf Altersruhegeld oder BU-Rente hatte. Witwen/Witwenrenten betragen im Allgemeinen 60 %, Vollwaisenrenten 20 % und Halbwaisenrenten 10 % der Mitgliedsrente, wobei verschiedentlich bei Kumulation Höchstbeträge vorgesehen sind. Das Versorgungswerk in Berlin hat eine Kapitalabfindung für registrierte nicht-eheliche Lebenspartner geschaffen.
- d) Einige Versorgungswerke sehen **Sterbegelder** vor.
- e) Die Versorgungswerke haben auch die Möglichkeit, im Wege der (medizinischen) **Rehabilitation** Zuschüsse zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger Maßnahmen zu bezahlen, wenn die Berufsfähigkeit bedroht ist und sie durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.
- f) Zwischen allen Rechtsanwaltsversorgungswerken bestehen **Überleitungsabkommen**: Wer mit seiner Anwaltszulassung in ein anderes Bundesland wechselt, kann seine an das bisherige Versorgungswerk gezahlten Beiträge an das neue Versorgungswerk auf Antrag mitnehmen. Überleitung von und zur Deutschen Rentenversicherung ist jedoch wegen der unterschiedlichen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen nicht vorgesehen. Ob die gegenwärtige Praxis der Überleitung auf Dauer sein wird, ist offen. Einzelne Versorgungswerke haben sie schon reduziert; im Bereich der Heilberufe ist sie nahezu ganz abgeschafft. Dahinter steht die Vorstellung, wie sie auch Gegenstand der europäischen Koordinierung ist: jeder zahlt dort ein, wo er arbeitet. Migriert er während des Berufslebens häufig, bekommt er eben mehrere Renten von verschiedenen Trägern, die – unter Berücksichtigung der Summierung aller Einzelanwartschaften – jeweils pro rata temporis Auszahlung leisten. Zwar besteht bei den anwaltlichen Versorgungswerken hier noch Klärungsbedarf, ausgeschlossen ist die breite Einführung des so geschilderten Regionalprinzips nicht.

11) Beachte auch hier: die Berufsständische Versorgung verwendet einen eigenständigen Begriff der Berufsunfähigkeit. Es ist also verfehlt, mit Kriterien zu argumentieren, die der privaten Lebensversicherung entlehnt sind. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist dieser Begriff (bis auf Übergangsfälle) ohnehin abgeschafft – dort spricht man jetzt von einer Erwerbsminderungsrente.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

- g) Wer aus dem Versorgungswerk ausscheidet, ohne die Mitgliedschaft fortzusetzen, kann in eingeschränkten Sonderfällen für einen Teil der bezahlten Beiträge (z.B. 60 %) **Beitragsersatzung** beantragen. Wegen des Verlustes aller Anwartschaften dürfte dies in vielen Fällen wirtschaftlich allerdings uninteressant sein. Auch ist die Beitragsersatzung aus europarechtlichen Gründen auf Ausnahmefälle reduziert worden.
- h) Selbstverständlich sind auch die Anwartschaften der Versorgungswerke (in der Regel im Wege des Quasisplittings, nach der zu erwartenden Reform dieses Rechtsgebiets im Wege des Realsplittings)¹²⁾ Gegenstand des **Versorgungsausgleichs**.

7. Dynamik

Regelmäßig sind versicherungsmathematische Bilanzen aufzustellen. Nach ihnen wird der aktuelle Rentensteigerungsbetrag ermittelt, der nach der oben genannten Formel in die jeweils neue Rentenrechnung einfließt. So kann die Leistungsentwicklung der Beitragsdynamik folgen. Diese Dynamik sollte man nicht gering schätzen: das Versorgungswerk der RAe in Baden-Württemberg hat mit einem Rentensteigerungsbetrag von 83 DM im Jahre 1985 begonnen. Jetzt liegt er über 83 Euro: die Renten haben sich seither also verdoppelt. Es braucht schließlich nicht betont zu werden, dass das Leistungsniveau der Versorgungswerke den Vergleich mit jeder anderen Vorsorgeart in jeder Hinsicht standzuhalten geeignet ist.

8. Steuerrechtliche Behandlung

Seit dem 01.01.2005 gelten die grundlegend neu geordneten Vorschriften des Einkommenssteuerrechts – in Kraft gesetzt durch das so genannte „Alterseinkünftegesetz“ (BGBL I 2004, S. 1427). Es hat die „nachgelagerte“ Besteuerung eingeführt. Danach vermindern die Beiträge im Wege eines gesonderten Sonderausgabenabzugs das zu versteuernde Einkommen bis zu der im Gesetz genannten Grenze. Dafür sind dann – später – die Renten zu versteuern und zwar wie jedes andere Einkommen jeweils mit dem persönlichen Steuersatz. Einschlägig sind die Bestimmungen der §§ 10 und 22 EStG.

IV. Die vorhandenen Einrichtungen

1. Adressen und Daten der Rechtsanwaltsversorgungswerke

Es ist im Zeitalter des Internets nicht mehr erforderlich, die in den früheren Printausgaben dieses Ratgebers aufgeführten Adressen der Versorgungswerke wiederzugeben. Denn sie sind digital und jeweils aktualisiert auf der Homepage des Dachverbandes der ABV Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. detailliert aufgeführt. Sie ist zu finden unter www.abv.de. Es empfiehlt sich, sich dort kundig zu

¹²⁾ Realsplitting ist jetzt schon vorgesehen, wenn beide Ehepartner Mitglieder desselben (oder eines durch Überleitung verbundenen) Versorgungswerks sind. Sonderregelungen haben Bayern (Realteilung erweitert auf Angehörige anderer verkammerter Freier Berufe) und Rheinland-Pfalz, Thüringen und Saarland (Realsplitting auch bei versorgungswerk-fremden Personen durch Begründung einer Anwartschaft bei einer Lebensversicherung).

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

machen. Denn sie verweist auf die Veröffentlichungen der einzelnen Versorgungswerke, die viel Beratungs- und Informationsmaterial enthalten. Sie existieren für alle Länder.

2. Übergreifende Einrichtungen

Die ABV Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. in Köln ist oben schon erwähnt. Sie hat Verbindungsbüros in Berlin und Brüssel. In ihr sind die 80 Versorgungswerke der klassischen verkammerten Freien Berufe zusammengefasst. Die Vertreter der anwaltlichen Versorgungswerke treffen sich halbjährlich zum Rundgespräch der Rechtsanwaltsversorgungswerke. Dadurch ist der notwendige Informationsaustausch zwischen den Versorgungswerken zu allgemeinen gemeinsam betreffenden Fragen gewährleistet.

■ V. Wo informieren? Gelten Fristen?

- a) Zunächst sollte man sich beim zuständigen Versorgungswerk die einschlägige Satzung besorgen. Sie ist zwar auch im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht. Da die Satzungen verschiedentlich Änderungen unterliegen, ist von einer Nennung der Fundstellen hier abgesehen. Beim Versorgungswerk erhält man die gültige Fassung.
- b) Eine zusammenhängende lehrbuchartige Darstellung über das berufsständische Versorgungswesen gibt es bisher nicht. Die grundlegenden Prinzipien – die für alle Länder gelten – ergeben sich vor allem aus der **Rechtsprechung**, die aus historischen Gründen zunächst zu den Heilberufen, inzwischen auch sehr umfangreich zu den rechtsberatenden Berufen erging. Es ist entgegen den Voraufgaben dieses Ratgebers nicht mehr sinnvoll, gerichtliche Entscheidungen zusammenzustellen – die Liste würde zu umfangreich. Ohnehin sind die Recherchemöglichkeiten durch die juristischen Datenbanken heute erheblich verbessert, so dass durch die Eingabe des Suchworts Versorgungswerk oder Rechtsanwaltsversorgung in der Rechtsprechungsdatenbank das Notwendige schnell zutage gefördert werden kann.
- c) Sowohl Anwaltsblatt als auch BRAK-Mitteilungen veröffentlichen ständig aktuelle Mitteilungen zur berufsständischen Versorgung, auch Pressemitteilungen der ABV. Einige Versorgungswerke geben für ihre Mitglieder Mitteilungsblätter, besondere „Anfängerinfos“ heraus. Die Geschäftsstellen der Versorgungswerke stehen zu Auskünften zur Verfügung. Die Erfahrung lehrt allerdings, dass der eigene gründliche Blick in die Satzung die meisten Zweifelsfragen klären kann.
- d) Darstellungen in der **Literatur** für den Bereich der Rechtsanwaltsversorgung befinden sich z. B. in:
 - Albert **Esser**, Michael **Prossliner**, Insolvenz und berufsständische Versorgung, NZI 2002, 647–653
 - Jürgen **Eckhardt**, Alterseinkünftegesetz: Steuerliche Folgen für die Anwaltschaft, AnwBl 2005, 457–459

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE

- Christine **Fuchsloch**, Margarete **Schuler-Harms**, Kindererziehung in der berufsständischen Versorgung, NJW 2004, 3065–3072
- Heinz L. **Furtmayr**, Riester-Rente und Rechtsanwaltsversorgung, NZS 2002, 351–357
- Michael **Groepper**, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum berufsständischen Versorgungsrecht, NJW 1999, S. 3008 ff.
- Hartmut **Kilger** und Michael **Prossliner**: Die Rechtsprechung zum Recht der berufsständischen Versorgung seit dem Jahre 2001, NJW 2004, S. 821 ff.
- Hartmut **Kilger** Der heutige Stand der Rechtsanwaltsversorgung, AnwBl 1990, Seite 285 ff.
- Hartmut **Kilger**: Der Anwalt in der berufsständischen Versorgung, AnwBl 1991, Seite 515 ff.
- Michael **Jung** und Hartmut **Kilger**: Berufsständische Versorgung, was ist das? AnwBl. 1993, 524 ff.
- Hartmut **Kilger**: Versorgungswerke einerseits, Versicherungen andererseits, AnwBl 1995, 238
- Hartmut **Kilger**: Die Geschichte der Rechtsanwaltsversorgungswerke AnwBl. 1998, 424 ff. und 560 ff.
- Hartmut **Kilger**: „Berufsspezifische“ Tätigkeit von Rechtsanwälten, AnwBl. 1999, 571 ff.
- Hartmut **Kilger**: Auswirkungen der Rentenreform 2001 auf die berufsständische Versorgung? BRAK-Mitt. 2001, 165
- Ulrich **Kirchhoff**: Anwälte leben länger, Versorgungswerke zukunftssicher, Magazin Anwalt (Beilage zur NJW) Heft 11, 2001
- Ulrich **Kirchhoff**, Hartmut **Kilger**, Verfassungsrechtliche Verpflichtung der berufsständischen Versorgungswerke zur Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung, NJW 2005, 101–106
- Lothar **Lindenau**, Michael **Prossliner**, Europa und Anwaltsversorgungswerke, AnwBl 2003, 384–389
- Thomas **Mann**: Die Friedensgrenze zwischen Anwaltsversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung, NJW 1996, S. 1315 ff.
- Hermann **Plagemann**: Berufsständische Versorgung im Interesse des Gemeinwohls nach dem Sozialstaatsprinzip, EWIR 1988, 323 ff.
- Volker **Schmidt-Lafleur**, Zur Friedensgrenze, BRAK-Mitt. 1996, 139 f.

DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERKE ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

- Astrid **Wallrabenstein**, Kindererziehungszeiten in der Anwaltsversorgung, NJW 2005, 2426–2428

Wer tief einsteigen will, lese die Dissertation von Michaela Seybold „Die Alterssicherung der verkammerten freien Berufe“ Shaker-Verlag 2007 ISBN 978-3-8322-6693-6

- e) **Fristen beachten!** Noch einmal kurz: Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Versorgungswerk beginnen kraft Gesetzes mit der Zulassung zur Rechtsanwaltskammer. Also empfiehlt sich baldige Kontaktaufnahme. Wer auf welche Weise auch immer in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein könnte (Angestellte ohnehin, aber auch Freie Mitarbeiter, wenn sie latent Scheinselbstständige sind oder wenn sie als arbeitnehmerähnliche Selbstständige in Betracht kommen), sollten sich um die Bestimmung des § 6 SGB VI, ggf. auch um § 7 a ff SGB IV kümmern. Es gilt die 3-Monatsfrist **nach § 6 Absatz 4 SGB VI** für den Antrag auf Befreiung ex tunc (z. B. ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die abhängige Beschäftigung). Für alle neuen Mitglieder gilt die Jahresfrist (Antrag beim Dienstherrn und beim Versorgungswerk) nach § 186 Absatz 3 SGB VI für die Nachversicherung im Versorgungswerk (Beginn: Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Referendariatsdienst). Die Fristwahrung erfordert schriftlichen Antrag. Fristen also rechtzeitig notieren!

■ VI. Ein notwendiger Appell

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk stellt die vierte große Einrichtung der Anwaltschaft neben Satzungsversammlung, Kammern und DAV dar. Jede Kollegin und jeder Kollege sollte es als eigene Einrichtung des Berufsstandes begreifen. Wir alle gehören ihr nicht nur als Beitragszahler und künftiger Leistungsbezieher an; wir haben auch Teil an ihrer Selbstverwaltung. In regelmäßigen Abständen finden die Wahlen zur Vertreterversammlung statt, die das demokratisch zusammengesetzte Aufsichtsgremium des Versorgungswerks ist. Es besteht ausschließlich aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. An der Wahl sollte man sich beteiligen, vielleicht sogar überlegen, ob man nicht selbst eine Kandidatur zu diesem Gremium in Betracht ziehen kann. Die Altersversorgung generell ist auf dem Wege, sich zu einem der wichtigsten Streitpunkte in der großen politischen Diskussion zu entwickeln. Der Interessierte wird sich ihr auf keinen Fall mehr entziehen können. Die Berufständische Versorgung und ihre Zukunft werden in dieser Diskussion die ihr zukommende Rolle spielen müssen. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ist aufgerufen, sich am Versorgungswerk nicht bloß durch Beitragszahlung zu beteiligen.

